

**Satzung vom _____
zur Änderung der Satzung der
„Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“
vom 12.12.2022**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid und der Rat der Gemeinde Herscheid haben am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR“ vom 12.12.2022 wird wie folgt geändert:

- § 15 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang. Der Anhang enthält mindestens die Pflichtinhalte des Anhangs für kleine Kapitalgesellschaften.

- § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht entsprechend den Vorschriften des § 289 Abs. 1 und 2 Handelsgesetzbuch (HGB) aufzustellen. In dem Lagebericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung der Gesellschaft sowie zur entsprechenden Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Nicht anzuwenden sind die Regelungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

- § 15 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Lüdenscheid und der Gemeinde Herscheid unverzüglich zuzuleiten. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.

- bisheriger § 15 Absatz 4 wird zu § 15 Absatz 6

- bisheriger § 15 Absatz 5 wird zu § 15 Absatz 7. Im Satz 1 wird „des HGB für große Kapitalgesellschaften“ durch „des Dritten Buches des HGB für Kapitalgesellschaften“ ersetzt. Zudem wird an Satz 2 folgender Satz angehängt:

In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist zudem darauf einzugehen, ob das von den Gemeinden zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den

Herscheid, den

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Uwe Schmalenbach

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de eingesehen werden.